

17091/AB
vom 29.03.2024 zu 17611/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.090.497

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)17611/J-NR/2024

Wien, 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17611/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BML für das 3. Quartal 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 3. Quartal 2023? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)

Die Gesamtkosten für die Ausbezahlung von Überstunden im 3. Quartal 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Gesamtkosten in Euro
Juli 2023	46.766,59
August 2023	48.947,64
September 2023	69.344,10

Zur Frage 2:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 3. Quartal 2023 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

Die in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geleisteten Überstunden im 3. Quartal 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl Überstunden	Entlohnungsgruppe / Verwendungsgruppe
Juli 2023	479,94	A1 / v1
	152,00	A2 / v2
	448,00	A3 / v3
August 2023	443,44	A1 / v1
	163,75	A2 / v2
	512,75	A3 / v3
September 2023	706,94	A1 / v1
	179,50	A2 / v2
	749,25	A3 / v3

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im Kabinett fielen, neben den pauschal in den All-In-Bezügen abgegoltenen Überstunden, keine weiteren Überstunden an.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 3. Quartal 2023 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?

- Gibt es Überstunden welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?
 - a. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht abgegoltenen Überstunden bei Männern und Frauen?
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Von den Überstunden, die im 3. Quartal 2023 durch Freizeitausgleich abgegolten wurden, entfielen 49,53 Prozent auf Frauen und 50,47 Prozent auf Männer.

Zur Frage 6:

- Wie viele Überstunden haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 3. Quartal 2023 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)

Für „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zur Frage 7:

- Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?
 - a. Gab es im 3. Quartal 2023 Missbräuche dieses Systems?
 - i. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?
 - ii. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit geprüft?

Die Arbeitszeitaufzeichnungen erfolgen durch das System „Zeitwirtschaft des Bundes (ESS)“. Missbräuche seitens der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind keine bekannt. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Verantwortlichkeit der Vorgesetzten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

